

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Januar 2014

Nr. 3

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

10

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

vom 14. Januar 2014

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) und von § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457ff), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Dezember 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 08. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 77 vom 08. September 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10 vom 24. März 2011), beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 14. Januar 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ und die Worte „Rektor“ bzw. „Rektorat“ durch die Worte „Präsident“ bzw. „Präsidium“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studenten können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ (4,0) sein.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 und 3 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten Prüfung entsprechen. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bis zum Ablauf des Prüfungszeitraums des übernächsten auf die Prüfung folgenden Semesters erfolgreich abgelegt, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 LP aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modulnote nicht berücksichtigten LP werden als Zusatzleistungen im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Auf Antrag der/des Studierenden werden die Zusatzleistungen in das Bachelorzeugnis aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

4. Es wird ein neuer § 13 a eingefügt. Dieser hat folgende Fassung:

„§ 13 a Mastervorzug

Studierende, die im Bachelorstudium bereits mindestens 120 LP erworben haben, können entsprechend § 13 Abs. 1 zusätzliche Leistungspunkte aus einem konsekutiven Masterstudium am KIT im Umfang von höchstens 30 LP erwerben (Mastervorzugsleistungen). § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Die Mastervorzugsleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt und als solche gekennzeichnet sowie mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fachsemestern 1 bis 3 – dem Grundstudium – sind Prüfungen in folgenden Fächern und Modulen durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

1. Mechanik: im Umfang von 28 Leistungspunkten,
2. Mathematik: im Umfang von 25 Leistungspunkten,
3. Baustoffe: im Umfang von 12 Leistungspunkten,
4. Baukonstruktionen: im Umfang von 9 Leistungspunkten,
5. Planungsmethodik: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
6. Projektmanagement: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
7. Geologie im Bauwesen: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
8. Bauinformatik I: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
9. Schlüsselqualifikationen: im Umfang von 6 Leistungspunkten nach § 13 Abs. 4.

Darüber hinaus sind Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen im Grundstudium abzulegen.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu den Fachprüfungen nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 6 kann nur zugelassen werden, wer die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bis auf maximal zwei Module erfolgreich abgelegt hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft, wobei Artikel 1 Nr. 5a) erstmals für Studierende gilt, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen am KIT im ersten Fachsemester zum Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben.

Karlsruhe, den 14. Januar 2014

*Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)*